

Gesetzliche Vorschriften in Zusammenhang mit Haltung, Handel und Einfuhr von Aquarienfischen

Dr. Peter Dollinger
Bundesamt für Veterinärwesen
3097 Liebefeld-Bern

Haltung

Für die Haltung von Fischen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978, konkretisiert durch die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 massgeblich. Für den Aquarianer wesentliche Artikel der Tierschutzverordnung sind:

Artikel 1 *Tiergerechte Haltung*

¹ Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

² Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Artikel 2 *Fütterung*

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter ... zu versorgen...

Artikel 3 *Pflege*

² Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere sowie die Einrichtungen genügend oft überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder aber andere geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

³ Kranke und verletzte Tiere muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten.

Artikel 5 *Gehege*

¹ Als Gehege gelten umgrenzte Flächen und Räume, in denen Tiere gehalten werden, einschliesslich ... Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteiche, jedoch nicht Transportbehälter.

² Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können.

³ Gehege, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass sich die Tiere artgemäss bewegen können. Die Gehege und ihre Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Werden Gehege mit mehreren Tieren besetzt, so muss der Tierhalter dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen. Werden mehrere Tierarten im selben Gehege gehalten, müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Für Tiere, die überwiegend oder zeitweilig einzeln leben, und für unverträgliche Tiere müssen Abspergegehege vorhanden sein.

Im weiteren ist nach Artikel 39 das Halten von Fischen, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung, nur mit kantonaler Bewilligung zulässig. Im Falle von pelagischen Haien darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Gutachten eines anerkannten

ten Fachmannes nachweist, dass die tiergerechte Haltung gesichert ist.

Handel

Nach *Artikel 8* des Tierschutzgesetzes ist für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren eine kantonale Bewilligung erforderlich. Die *Artikel 45 bis 48* der Tierschutzverordnung regeln das Bewilligungsverfahren. *Artikel 49* schreibt der kantonalen Behörde vor, dass sie die bewilligten Tierhandlungen mindestens alle zwei Jahre kontrollieren muss.

In einem Kreisschreiben empfiehlt das Bundesamt den Kantonen, die Haltung von Goldfischen in sogenannten Goldfischkugeln nicht zuzulassen und bei der Einzelhaltung von Kampffischmännchen Behälter mit mindestens einem Liter Volumen vorzuschreiben. Vorzuziehen sei die Haltung der Kampffische in Gesellschaftsbecken mit artfremden Fischen.

Als wünschbare Mindestgrösse für Aquarien in Zoohandlungen werden Becken mit 45 l Inhalt vorgeschlagen, bei Korallenfischen 200 l. Pro 10 cm Süswasserfisch sollten 2-3 l Wasser zur Verfügung stehen, bei Korallenfischen das zehnfache.

Die Aquarien sind so zu temperieren, dass eine den Fischen zusagende Wassertemperatur herrscht. Die Beleuchtungsintensität und Lichtqualität sollen so sein, dass ein Pflanzenwachstum, bei Meerwasseraquarien ein Algenwachstum möglich ist. Eine ständige Filterung ist zumindest bei hohem Besatz, bei Korallenfischen oder bei heiklen Süswasserfischen unabdingbar.

Ein- und Ausfuhr

Das Washingtoner Artenschutz-Uebereinkommen (CITES) führt in seinen Anhängen I (Handelsverbot) und II (Bewilligungspflicht) lediglich 17 Fischarten auf. Die meisten davon sind für die Liebhaberaquaristik unerheblich:

| Familie | Anhang I | Anhang II |
|----------------|--|--|
| Lungenfische | | <i>Neoceratodus forsteri</i> |
| Quastenflosser | <i>Latimeria chalumnae</i> | |
| Störe | <i>Acipenser brevirostrum</i> | <i>Acipenser oxyrinchus</i> |
| | <i>Acipenser sturio</i> | |
| Knochenzüngler | <i>Scleropages formosus</i> | <i>Arapaima gigas</i> <i>Scl.formosus</i> aus Indonesien (Quote) |
| Karpfen | <i>Probarbus jullieni</i> <i>Chasmistes cujus</i> | <i>Caecobarbus geertsii</i> |
| Glaswelse | <i>Pangasianodon gigas</i> | |
| Killifische | | <i>Cynolebias constanciae</i> <i>Cynolebias marmoratus</i> <i>Cynolebias minimus</i> <i>Cynolebias opalescens</i> (ausgestorben ?) <i>Cynolebias splendens</i> |
| Umberfische | <i>Cynoscion macdonaldi</i> | |

Aufgrund der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 ist für die Einfuhr der in den Anhängen zum Uebereinkommen erwähnten Tierarten eine Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen sowie eine

grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben.

Ferner sind nach der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Einfuhrbewilligungen, amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse und grenztierärztliche Untersuchung vorgeschrieben für Fische zu Speisezwecken, für Fischfarmen, zum Aussetzen oder zur Verwendung als Köder.

Alle anderen Fische können ohne Bewilligungen, ohne Zeugnisse und ohne grenztierärztliche Untersuchung eingeführt werden.

Bei der Ausfuhr sind lediglich die Bestimmungen des Washingtoner Artenschutz-Uebereinkommens zu beachten, d.h. es sind für die in den Anhängen aufgeführten Arten beim Bundesamt für Veterinärwesen die erforderlichen CITES-Dokumente einzuholen. Eine grenztierärztliche Kontrolle findet in der Regel nicht statt.

Aussetzen

Artikel 22 des Tierschutzgesetzes verbietet "das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Hause oder im Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht sich seiner zu entledigen".

Nach *Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Fischerei* vom 14. Dezember 1973 ist für das Einsetzen landes- und standortfremder Arten und Rassen von Fischen und Krebsen in schweizerische Gewässer eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich. Solche Bewilligungen werden nur ausnahmsweise erteilt, z.B. für Graskarpfen.

Zukunftsperspektiven

Seitens des Bundesamtes für Veterinärwesen bestehen zur Zeit *keine* Absichten, die Tier- und Artenschutzgesetzgebung bezüglich Aquarienfischen zu verschärfen, z.B. in dem Sinne, dass die Zahl der Arten, die gehalten werden dürfen, drastisch eingeschränkt würde.

Die Fischereibehörden sind etwas unglücklich darüber, dass mittlerweile in allen möglichen und unmöglichen Gewässern Goldfische, Goldorfen, Karauschen, Stichlinge, Katzenwelse und Sonnenbarsche schwimmen. Im Rahmen einer Revision der Fischereigesetzgebung wären deshalb restriktive Einfuhr- oder Haltungsvorschriften denkbar für solche Arten, die sich bei uns im Freiland halten und vermehren können.

Im Rahmen des Washingtoner Artenschutz-Uebereinkommens werden anlässlich der etwa alle zwei Jahre stattfindenden Vertragsstaatenkonferenzen die Anhanglisten geändert, meistens in dem Sinne, dass neue Arten in die Anhänge aufgenommen werden. Es wäre möglich, dass früher oder später für die Aquaristik relevante Fischgruppen in Anhang II aufgenommen werden, was Importe zwar nicht ausschliessen, aber doch komplizieren würde.

Eine weitere Erschwerung des internationalen Handels wird sich dadurch ergeben, dass die EG beabsichtigt, für die meisten Tiertransporte eine amtstierärztliche Tierschutzbescheinigung vorzuschreiben. Falls diese Bestimmung in den Mitgliedstaaten effektiv durchgesetzt wird, ist sie auch bei der Ausfuhr von Fischen aus der Schweiz nach EG-Ländern zu beachten.

Vom EG-Artenschutzrecht wird die Schweiz im Rahmen eines EWR-Vertrages voraussichtlich nicht betroffen sein.